

I. Spezialpräventive Aspekte

Auch nach der Änderung des § 44 Abs. 1 StGB ist bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr Hauptzweck des § 44 StGB eine Warnungs- und Besinnungsstrafe, um vor allem auf nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer einzuwirken, daß diese nicht erneut gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen.⁹⁹³ Im Vordergrund steht daher die Pflichtenmahnung und nicht die Vergeltung für begangenes Unrecht (Denkzettel- und Besinnungsfunktion).⁹⁹⁴ Seit der Änderung des § 44 Abs. 1 StGB zielt das Fahrverbot jedoch ebenfalls darauf, auch auf Täter von Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs einzuwirken, um durch Verlust der Mobilität einen Gesinnungswandel bei diesen hervorzurufen. Durch diese Änderung ist für Nichtverkehrstraftaten zweifelhaft ob diese Kategorisierung weiter Gültigkeit hat.⁹⁹⁵ Der Verurteilte soll durch diesen „Denkzettel“ vor einem Rückfall „gewarnt“ werden. Im Gegensatz zur Hauptstrafe hat das Fahrverbot seinem Wesen und seiner Wirkung nach jedoch weiterhin nicht die Vergeltungsfunktion für begangenes Unrecht im Vordergrund, sondern stellt eine Pflichtenmahnung zur zukünftigen Beachtung vor allem strafrechtlicher Vorschriften dar.⁹⁹⁶

Neben diesem spezialpräventiven Aspekt treten generalpräventive Aspekte zurück, schließen letztere aber nicht aus.⁹⁹⁷ Im Gegensatz dazu dient die Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69ff StGB auch der präventiven Gefahrenabwehr.⁹⁹⁸ Jedoch sollen nach der Regierungsbegründung weitere Zwecke berücksichtigt werden, um flexibler auf Straftäter einwirken zu können, welche sonst mit Geld- oder bedingten Freiheitsstrafen nicht erreicht werden.⁹⁹⁹ In Einzelfall können auch generalpräventive Aspekte hervortreten. Dies zeigt sich besonders darin, daß ein Fahrverbot auch zur Verteidigung der Rechtsordnung angeordnet werden kann. Der auch schon früher bejahte Strafcharakter der Norm¹⁰⁰⁰ kann durch die Änderung in den Vordergrund treten. Hierdurch soll die Hauptstrafe ergänzt werden.¹⁰⁰¹ Gerade die Gesetzesänderung hebt dies „Ergänzen“ besonders hervor. Insofern dürfte sich der früher bestehende Streit erledigt haben, inwiefern überhaupt generalpräventive Aspekte zu berücksichtigen sind.¹⁰⁰²

Bei der Beurteilung, ob ein Fahrverbot zu verhängen ist, sind besonders seit der Gesetzesänderung Strafzumessungsgesichtspunkte anders als bei der Beurteilung der Ungeeignetheit beim Entzug der Fahrerlaubnis zu berücksichtigen.¹⁰⁰³ Insofern sind auch die Auswirkungen eines Fahrverbotes auf den Täter im Falle der Anordnung eines Fahrverbotes zu berücksichtigen.¹⁰⁰⁴ Es ist daher zu beachten, daß ein wenn auch nur kurzes Fahrverbot jemanden, der auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist, stärker belastet als einen Gelegenheitsfahrer.¹⁰⁰⁵

⁹⁹³ BVerfGE 27, 36; OLG Stuttgart DAR 98, 153; OLG Köln NZV 96, 286; BTDrS IV/651 S. 9ff; Athing in: Athing in: MüKo-StGB, Rz. 1 zu § 44 StGB; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 1 zu § 44

⁹⁹⁴ Athing in: Athing in: MüKo-StGB, Rz. 1 zu § 44; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Rz. 380

⁹⁹⁵ Zweifelnd Schäfer/Sander/van Gemmeren, Rz. 380

⁹⁹⁶ Geppert in: LK-StGB, Rz. 2 zu § 44

⁹⁹⁷ BayObLG MDR 67, 510; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 1 zu § 44; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, Rz. 650; a.A. OLG Köln NZV 96, 256

⁹⁹⁸ Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 2 zu § 44 StGB

⁹⁹⁹ BTDrS 18/12785

¹⁰⁰⁰ Vgl. Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 1 zu § 44

¹⁰⁰¹ Athing in: MüKo-StGB, Rz. 1 zu § 44

¹⁰⁰² Bejahend BayObLG DAR 67, 138; BayObLG VRS 58, 363; verneinend statt vieler: Geppert in: LK-StGB, Rz. 30 zu § 44

¹⁰⁰³ OLG Köln DAR 99, 87; LG München I NZV 05, 56

¹⁰⁰⁴ OLG Stuttgart DAR 99, 180

¹⁰⁰⁵ OLG Celle VRS 62, 38